Satzung

über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

für die Ortschaften:

Badingen	mit Badingen und Klinke
Büste	
Dobberkau	mit Dobberkau und Möllenbeck
Garlipp	
Grassau	mit Grassau, Grünenwulsch und Bülitz
Hohenwulsch	mit Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfleiß und Friedrichshof
Holzhausen	
Käthen	
Kläden	mit Kläden und Darnewitz
Meßdorf	mit Meßdorf, Späningen, Biesenthal und Schönebeck
Schäplitz	
Schernikau	mit Schernikau und Belkau
Schinne	
Schorstedt	mit Schorstedt und Grävenitz
Steinfeld	mit Steinfeld und Schönfeld
Querstedt	mit Querstedt und Deetz

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragsfähige Maßnahme
§ 2 Beitragsfähiger Aufwand
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes und Anteil der Einheitsgemeinde
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 8 Aufwandsspaltung
§ 9 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht
§ 10 Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages
§ 11 Beitragspflichtige
§ 12 Beitragsbescheid
§ 13 Fälligkeit
§ 14 Auskunftspflicht
§ 15 Billigkeitsregelung
§ 16 Ordnungswidrigkeit
§ 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01. Juli 2014 i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am **17.09.2014** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

1. Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Einheitsgemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

   1) „Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung oder Teileinrichtung.

   2) „Anschaffung" ist die Übertragung einer Einrichtung oder Teileinrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Einheitsgemeinde gegen Entgelt, wobei diese Einrichtung oder Teileinrichtung dann der Einheitsgemeinde für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer auf Dauer zur Verfügung steht.

   3) „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme der vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

   4) „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistung einer Anlage. Der Zustand der Anlage oder der Teilanlage muss sich nach dem Ausbau von dem ursprünglichen Zustand hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Fläche oder der Art der Befestigung verkehrstechnisch objektiv vorteilhaft unterscheiden.

   5) „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Einheitsgemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Einheitsgemeinde stehen.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

   1) den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 3 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Einheitsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten

   2) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind

   3) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Platzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen

4) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von:

a) Rad- und Gehwegen
b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
c) Straßenbegleitgrün und unselbständige Grünanlagen
d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung
f) Randsteinen und Schrammborden
g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

5) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

2. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.

3. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen)
3) Brücken, Tunnel und Unterführung mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

2. Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden (Abschnittsbildung).

3. Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 8 (Aufwandsspaltung) auch gesondert für einzelne, nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden.

4. Der Aufwand für

1) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

5. Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Einheitsgemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Einheitsgemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

6. Bei dem Ausbau von Teileinrichtungen (z. B. von Gehwegen, Radwegen, Beleuchtungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Parkflächen, Standspuren, Busbuchten, Bushaltestellen, Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage) nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Straßenseiten stets gleich hoch bemessen.

§ 4
Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes und Anteil der Einheitsgemeinde

1. Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der nicht durch den Einheitsgemeindeanteil und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

2. Die Einheitsgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Einheitsgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.

3. Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Einheitsgemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

   1) bei Straßen, die überwiegend der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraße) — 40 v. H.

   2) bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Abs. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

      für die Teileinrichtungen

a)	Fahrbahn einschließlich der unter § 3 Abs. 4 genannten Hilfsleistungen	70 v. H.
b)	Radweg – Rad- u. Gehweg als kombinierte Anlage – einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 v. H.
c)	Parkflächen (unselbständige)	45 v. H.
d)	Gehweg einschl. Randsteine	50 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v. H.
f)	Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.

   3) Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

      für die Teileinrichtungen

a)	Fahrbahn einschließlich der unter § 3 Abs. 4 genannten Hilfsleistungen	80 v. H.
b)	Radweg – Rad- u. Gehweg als kombinierte Anlage – einschließlich Randsteine und Schrammborde	60 v. H.
c)	Parkflächen (unselbständige)	50 v. H.
d)	Gehweg einschl. Randsteine	50 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v. H.
f)	Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.

4) Wege, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.

5) selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 40 v. H.

6) Fußgängerzonen und Plätze 45 v. H.

7) bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Einheitsgemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v. H.

8) bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 40 v. H.

4. Die Einheitsgemeinde trägt weiterhin den Teil des Aufwandes, der bei der Verteilung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

1. Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

2. Beitragsmaßstab für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem – nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

3. Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

4. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefengrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

5. Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

   1) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

   2) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes

   3) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich

   4) Für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht

      a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft

5) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht

6. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 5 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

1. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

3. Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 5 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Bstb. a – c)

2) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Bstb. a) bzw. Bstb. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Bstb. b) bzw. Bstb. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Bstb. b) bzw. Bstb. c)

3) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

4. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 Bau NVO) wird die ermittelte Verteilungsfläche um 100 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1. Für die Flächen nach § 5 Abs. 6 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1)	nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibädern, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
2)	im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
	a) sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0
	b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung	0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. a) — 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. b) — 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. a) — 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss — 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. a) — 1,0

2. Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

§ 8
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung
3. die Fahrbahn
4. den Radweg auch in Kombination mit einem Gehweg
5. den Gehweg
6. die unselbständigen Parkflächen
7. die Beleuchtung
8. die Oberflächenentwässerung
9. die unselbständigen Grünanlagen

§ 9
Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht

1. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

2. In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

3. Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

4. Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Einheitsgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

5. Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

§ 10
Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages

1. Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

2. Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.

§ 11
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag der auf den nach § 11 Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach der Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Einheitsgemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15
Billigkeitsregelung

1. Übergroße Wohngrundstücke

   a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

   b) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße in den Ortslagen

Badingen	von	1.010,00 m²	Schorstedt	von	1.800,00 m²
Klinke	von	790,00 m²	Grävenitz	von	2.700,00 m²
Dobberkau	von	1.550,00 m²	Schernikau	von	950,00 m²
Möllenbeck	von	1.840,00 m²	Belkau	von	1.100,00 m²
Garlipp	von	1.230,00 m²	Steinfeld	von	1.200,00 m²
Grassau	von	1.800,00 m²	Schinne	von	1.200,00 m²
Grünenwulsch	von	2.700,00 m²	Schönfeld	von	1.300,00 m²
Bülitz	von	4.300,00 m²	Querstedt	von	900,00 m²
Hohenwulsch	von	1.070,00 m²	Deetz	von	1.100,00 m²
Friedrichsfleiß	von	580,00 m²	Büste	von	1.060,00 m²
Friedrichshof	von	1.800,00 m²	Holzhausen	von	2.270,00 m²
Beesewege	von	1.160,00 m²	Meßdorf	von	1.770,00 m²
Käthen	von	1.580,00 m²	Späningen	von	3.310,00 m²
Kläden	von	1.070,00 m²	Biesenthal	von	5.500,00 m²
Darnewitz	von	1.180,00 m²	Schönebeck	von	4.540,00 m²
Schäplitz	von	1.800,00 m²			

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche von

Badingen	von	1.313,00 m²	Schorstedt	von	2.340,00 m²
Klinke	von	1.027,00 m²	Grävenitz	von	3.510,00 m²
Dobberkau	von	2.015,00 m²	Schernikau	von	1.235,00 m²
Möllenbeck	von	2.392,00 m²	Belkau	von	1.430,00 m²
Garlipp	von	1.599,00 m²	Steinfeld	von	1.560,00 m²
Grassau	von	2.340,00 m²	Schinne	von	1.560,00 m²
Grünenwulsch	von	3.510,00 m²	Schönfeld	von	1.690,00 m²
Bülitz	von	5.590,00 m²	Querstedt	von	1.170,00 m²
Hohenwulsch	von	1.391,00 m²	Deetz	von	1.430,00 m²
Friedrichsfleiß	von	754,00 m²	Büste	von	1.378,00 m²
Friedrichshof	von	2.340,00 m²	Holzhausen	von	2.951,00 m²
Beesewege	von	1.508,00 m²	Meßdorf	von	2.301,00 m²
Käthen	von	2.054,00 m²	Späningen	von	4.303,00 m²
Kläden	von	1.391,00 m²	Biesenthal	von	7.150,00 m²
Darnewitz	von	1.534,00 m²	Schönebeck	von	5.902,00 m²
Schäplitz	von	2.340,00 m²			

mit dem vollen Beitrag herangezogen.
Die restliche Grundstücksfläche wird mit 30 % angesetzt.

2. Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die ermittelte Grundstücksfläche nur zu 2/3 angesetzt, soweit eine Verkehrsanlage durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

3. Beitragsausfälle, die durch Billigkeitsregelungen entstehen, gehen zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

4. Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeit

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 14 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.10.2010 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Bismark, den 17.09.2014

Stadt Bismark (Altmark) Siegel

.....
V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin